Übersicht „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“

Einreise nach Deutschland **ohne Visum**

Flüchtlinge mit Asylantrag, Antragstellung beim BAMF

Aufenthaltstitel

„Asylberechtigte“, § 25 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben

„Asylberechtigte“ erhalten Leistungen nach dem SGBII, SGBXII oder AsylbLG

Asylbewerber, § 55 AsylVfG

Aufenthaltsgestattung
während des laufenden Asylanerkennungs-verfahrens

Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Geduldete, § 60a AufenthG

Duldung
negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt

Geduldete erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
(§§ 31,32 BeschV)

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete

Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste
sofort erlaubt

Ausbildung
ab dem 4. Monat des Aufenthalts erlaubt

Ausbildung
ab dem 1. Tag des Aufenthalts

Beschäftigung
sofort erlaubt

Beschäftigung
1. – 3. Monat des Aufenthalts Arbeitsverbot
4. – 15. Monat Beschäftigung mit Erlaubnis d. Ausländerbehörde u. mit Vorrangprüfung durch die BA
ab d. 16. Monat Beschäftigung ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (ZAV)
ab d. 49. Monat Entfallen des Zustimmungserfordernisses zur Aufnahme einer Beschäftigung

Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten ohne Vorrangprüfung der BA:
Sofort erlaubt

Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (ZAV):
Sofort erlaubt

Sprachkurs u. Zuständigkeiten

Jobcenter (SGB II)

- Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II

- Integrationskurs (BAMF) sofort
- ESF-Sprachkurs sofort

Wechsel der Zuständigkeit für Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.03.2015
Sozialamt (AsylbLG) → Jobcenter (SGBII)
gilt für Asylberechtigte nach § 25 Abs. 4a+b, 5 AufenthG (Opferschutz, Ausreise unmöglich)

Agentur für Arbeit (SGB III)

- allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts
- Eingliederungsleistungen nach SGB III ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich

- ESF-Sprachkurs ab dem 4. Monat des Aufenthalts

Modellprojekt „Frühzeitige Arbeitsmarkt-integration von Asylbewerbern“
Early Intervention
Berlin ist seit dem 01.01.2015 Modellstandort; Betreuung durch Agentur für Arbeit Berlin-Süd

Agentur für Arbeit (SGB III)

- allgemeine Beratung gem. §§ 29 ff. SGB III und Vermittlung in künftige Ausbildung ab dem 1. Tag des Aufenthalts
- Eingliederungsleistungen nach SGB III ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich

- ESF-Sprachkurse ab dem 16. Monat des Aufenthalts

Flüchtlinge ohne Asylverfahren

Kontingentflüchtlinge, § 23 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis befristet
z.B. aus dem Kriegsgebiet Syrien befristet 2 Jahre (sog. Aufnahmezusage)

Flüchtlinge erhalten Leistungen nach dem SGBII bzw. SGBXII

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
§ 23 Abs. 2 AufenthG

Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste
sofort erlaubt

Beschäftigung
sofort erlaubt

Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten ohne Vorrangprüfung BA:
Sofort erlaubt

Jobcenter (SGB II)

- Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II

- Integrationskurs (BAMF) sofort
- ESF-Sprachkurs sofort

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg